



# Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV)

## Änderung vom ...

---

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 24c

Das BLV erhebt für die Prüfungen und die Kontrollen nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom ... (PSMV)<sup>2</sup> folgende Gebühren:

Leistungen	Gebühren (SFr.)		
	Chemische Wirkstoffe	Mikroorga- nismen	Makroor- ganismen und Grund- stoffe
a. Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Wirkstoff, Safenern oder Synergisten, der noch nicht genehmigt ist	100'000	60'000	5'000
b. Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem genehmigten Wirkstoff, Safener oder Synergisten, der noch in keinem zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten ist	75'000	45'000	----

<sup>1</sup> SR 916.472

Leistungen	Gebühren (SFr.)		
	Chemische Wirkstoffe	Mikroorganismen	Makroorganismen und Grundstoffe
c. Behandlung eines Gesuchs um vereinfachte Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 45 PSMV mit einem genehmigten Wirkstoff, Safener oder Synergisten, der noch in keinem zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten ist	50'000	30'000	---
d. Behandlung eines Gesuchs um Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem genehmigten Wirkstoff, Safener oder Synergisten, der bereits in einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten ist	25'000	15'000	1'000
e. Behandlung eines Gesuchs um vereinfachte Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 45 PSMV mit einem genehmigten Wirkstoff, Safener oder Synergisten, der bereits in einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthalten ist	20'000	12'000	---
f. Behandlung eines Gesuchs um Änderung der Zusammensetzung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels: «significant change»	15'000	8'000	---
g. Behandlung eines Gesuchs um Änderung der Zusammensetzung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels nach Artikel 45 PSMV: «significant change»	12'000	5'000	---
h. Behandlung eines Gesuchs um Änderung der Zusammensetzung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels: «non-significant change»	5'000	1'500	---
i. Behandlung eines Gesuchs um Änderung der Zusammensetzung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels nach Artikel 45 PSMV: «non-significant change»	3'000	500	---
j. Behandlung eines Gesuchs um Änderung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Bezug auf bestimmte Beurteilungsbereiche (z. B. Änderung der Wirkstoffquelle oder der Einstufung und Kennzeichnung)	5'000	1'500	500

Leistungen	Gebühren (SFr.)		
	Chemische Wirkstoffe	Mikroorganismen	Makroorganismen und Grundstoffe
k. Behandlung eines Gesuchs um Erweiterung des Verwendungsbereichs eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels mit Ausnahme der Erweiterung auf geringfügigen Verwendungen nach Artikel 47 PSMV pro Indikation	3'000	1'500	300
l. Behandlung eines Gesuchs um Erweiterung des Verwendungsbereichs eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels nach Artikel 45 PSMV mit Ausnahme der Erweiterung auf geringfügigen Verwendungen nach Artikel 47 PSMV pro Indikation	2'000	1'000	---
m. Behandlung eines Gesuchs um Erweiterung des Verwendungsbereichs eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels um eine geringfügige Verwendung nach Artikel 47 PSMV pro Indikation	500	300	100
n. Behandlung eines Gesuchs um Notfallzulassung nach Artikel 51 PSMV pro Indikation	500	300	100
o. Behandlung eines Gesuchs um Erteilung einer Verkaufserlaubnis	400	400	400
p. Behandlung eines Gesuchs um Anpassung einer Verkaufserlaubnis	250	250	250
q. Behandlung eines Gesuchs um administrative Anpassung einer Zulassung oder Verkaufserlaubnis einschliesslich der Übertragung auf eine neue Zulassungsinhaberin	100	100	100
r. Behandlung eines Gesuchs um Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs, Safnern oder Synergisten	50'000	25'000	1'000
s. Prüfung auf Vollständigkeit des Dossiers von Wirkstoffen, Safener oder Synergisten, die nach Artikel 7 PSMV als genehmigt gelten und deren Genehmigung in der EU erneuert wurde	3'000	3'000	---

Leistungen	Gebühren (SFr.)		
	Chemische Wirkstoffe	Mikroorga- nismen	Makroor- ganismen und Grund- stoffe
t. Behandlung eines Gesuchs um Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels	20'000	10'000	1'000
u. Behandlung eines Gesuchs um Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Artikel 45 PSMV	15'000	6'000	---
v. Behandlung eines Gesuches um Zulassung eines im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittels, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel entspricht pro Pflanzenschutzmittel	400	400	400
w. Behandlung eines Antrags um Ausstellung eines Zertifikats	100	100	100

*Art. 26a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Gebührenerhebung für die Prüfungen und die Kontrollen nach Artikel 24c von Gesuchen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht wurden, richtet sich nach bisherigem Recht.

## II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: